
Gesundheitsverordnung (GesV) ¹

(Änderung vom 9. Dezember 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 62 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 16. Oktober 2002,²

beschliesst:

I.

Die Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003³ wird wie folgt geändert:

Streichen und Ersatz von Überschriften und Ausdrücken

In den §§ 2 Abs. 3, 6 Abs. 1 bis 3, 6a Abs. 3, 7 Bst. a bis g sowie i bis s, 12, 14 Abs. 1 und 3, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 2 Bst. b, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 und 2, 34 Abs. 1, 36 Abs. 2 wird die weibliche Form gestrichen und nur noch die männliche Form aufgeführt, in § 7 Bst. h sowie § 19 Abs. 1 und 3 wird die männliche Form gestrichen und nur noch die weibliche Form aufgeführt, und es werden die damit zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen und die Überschriften angepasst.

§ 4 Bst. f (neu)

(Kantonale ambulante Dienste sind (§ 10 Abs. 1 GesG):)

Bst. a bis e unverändert

f) die psychiatrischen Tageskliniken.

§ 5 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Konzepte über den koordinierten Sanitätsdienst.

§ 7 Bst. t (neu)

(Eine Berufsausübungsbewilligung benötigen folgende medizinische Fachpersonen, sofern sie ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben (§ 18 Abs. 2 GesG):)

Bst. a bis s unverändert

t) Naturheilpraktiker.

§ 9 Abs. 1

¹ Diplome und Fähigkeitsausweise sind im Original oder in einer beglaubigten Abschrift vorzulegen, sofern der Gesuchsteller nicht in einem nationalen Register über Gesundheitsberufe erfasst ist.

§ 11

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Vorbehalten bleibt § 23 Abs. 2 GesG.

§ 13

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird bis zum Ablauf des 70. Altersjahres befristet. Auf Gesuch hin wird sie für jeweils drei Jahre erneuert, wenn die Voraussetzungen nach § 22 GesG weiterhin erfüllt sind.

§ 14 Abs. 2 und 3 Bst. a

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 36 Medizinalberufegesetz⁴ erfüllen.

³ Einer Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit bedürfen:

a) die Ärzte in privater Praxis;

§ 15 Abs. 1 bis 4 (neu)

¹ Apotheker sind zur Herstellung und Abgabe von Heilmitteln und weiteren Produkten, zur Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel, zur Beratung über Arzneimittel sowie zur Leitung einer Apotheke gemäss den eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Vorschriften berechtigt.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 36 MedBG erfüllen.

³ Mit Bewilligung des Amtes für Gesundheit und Soziales sind Apotheker, die über eine genügende fachliche Aus- und Weiterbildung verfügen, befugt, ohne ärztliche Verschreibung an gesunden Personen ab 16 Jahren folgende Impfungen vorzunehmen:

a) Impfung gegen Grippe;

b) Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME);

c) Folgeimpfungen Hepatitis A, Hepatitis B und Hepatitis A und B, wenn die erste Impfung durch einen Arzt erfolgt ist.

⁴ Die Apotheke kann ohne zusätzliche Bewilligung als Apotheke oder Drogerie geführt werden. Die beiden Bereiche müssen für das Publikum erkennbar voneinander getrennt sein.

§ 16 Abs. 2

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 36 MedBG erfüllen.

§ 17 Abs. 2

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 36 MedBG erfüllen.

§ 18 Abs. 2

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 24 Psychologieberufesgesetz⁵ erfüllen.

§ 28 Abs. 2

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines eidgenössisch anerkannten Diploms einer höheren Fachschule oder eines gleichwertigen, von einer gesamtschweizerischen Stelle anerkannten Diploms sind.

§ 31b (neu) Naturheilpraktiker

¹ Naturheilpraktiker sind berechtigt, die Heilmethoden der Alternativmedizin anzuwenden, soweit sie diese im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung erworben haben, und die vom Schweizerischen Heilmittelinstitut bezeichneten, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel selbstständig abgeben.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines Diploms einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung sind.

§ 33 Abs. 1

¹ Die unselbstständige Berufsausübung der bewilligungspflichtigen Berufe bedarf keiner Bewilligung. Unselbstständige Fachpersonen arbeiten im Namen und auf Rechnung der zur selbstständigen Berufsausübung zugelassenen Fachperson. Vorbehalten bleibt § 20 Bst. b GesG.

§ 36 Abs. 2

² Der Inhaber der Betriebsbewilligung sorgt dafür, dass der Betrieb vorschriftsgemäss geführt wird und dass die Dienstleistungen ausschliesslich durch Personen angeboten werden, die dafür über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

§ 37

wird aufgehoben.

§ 38 Änderung eines Erlasses

Die Heilmittelverordnung vom 14. Dezember 2010⁶ wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1

¹ Die Führung einer Patientenapotheke durch Medizinalpersonen und Naturheilpraktiker bedarf einer kantonalen Bewilligung.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Andreas Barraud, Landammann
Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

¹ GS 24-59.

² SRSZ 571.110.

³ SRSZ 571.111.

⁴ Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)

⁵ Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (Psychologieberufegesetz, PsyG, SR 935.81).

⁶ SRSZ 573.211.